

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

zum Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 27.04.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus Planzeichnung und der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes, Stand April 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung, Stand August 2020 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Anbau an das Amtsgebäude schaffen. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: von der Herzberger Straße,
- im Osten: von Verwaltungsgebäuden und Wohngebäuden nebst Freiflächen,
- im Süden: von Freiflächen,
- im Westen: von Wohnbebauung und Gartenflächen

und umfasst die im Übersichtsplan dargestellte Fläche mit einer Größe von 3.556 m². Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mit den Flurstücken 974 und 975 das bestehende Verwaltungsgebäude mit straßenseitigem Anbau und die rückwärtigen Grundstücksteile (Amtsgarten) sowie die Flurstücke 970 und 971, bei denen es sich um Straßenverkehrsfläche zur Erschließung des Plangebietes handelt.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes, Stand April 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung, Stand August 2020, und die nach Einschätzung der Stadt Schlieben wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

27.05.2021 bis 30.06.2021

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr

dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr

freitags: 8:00 Uhr – 12:00

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Die o. g. Unterlagen können auch auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planentwurf können auch elektronisch an a.mueller@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oderverspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weiter Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, 28.04.2021

Polz
Amtdirektor